

Synopse der geänderten Abfallwirtschaftssatzung Stand 26.10.2021

Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Freudenstadt vom 19.10.2020	Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Freudenstadt in der ab dem 01.01.2022 geltenden Fassung	Erläuterungen
§ 1 Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung (1) Jede Person soll durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der Zwecke des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) beitragen, nämlich die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen (§ 1 KrWG). Dabei stehen nach § 6 Abs. 1 KrWG die Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung in folgender Rangfolge: 1. Vermeidung, 2. Vorbereitung zur Wiederverwendung, 3. Recycling, 4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung,	§ 1 Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung (1) Jede Person soll durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der Zwecke des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) beitragen, nämlich die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen (§ 1 KrWG). Dabei stehen nach § 6 Abs. 1 KrWG die Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung in folgender Rangfolge: 1. Vermeidung, 2. Vorbereitung zur Wiederverwendung, 3. Recycling, 4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung, 5. Beseitigung.	Anpassung an § 6 Abs. 1 KrWG

5. Beseitigung.		
§ 2 Entsorgungspflicht (1) Der Landkreis ... (2) Der Landkreis entsorgt Abfälle im Rahmen der Verpflichtung nach § 20 Abs. 1 KrWG, soweit die Entsorgung bestimmter Abfälle nicht gem. Abs. 5 auf die Gemeinden übertragen ist. Abfälle, die außerhalb des Gebietes des Landkreises angefallen sind, dürfen dem Landkreis nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung überlassen werden. Überlassen sind mit Ausnahme der in § 5 genannten Stoffe a) zur Abholung bereitgestellte Abfälle, sobald sie auf das Sammelfahrzeug verladen sind, b) Abfälle, die vom Besitzer oder einem Beauftragten unmittelbar zu den Abfallentsorgungsanlagen befördert und dem Landkreis dort während der Öffnungszeiten übergeben werden, c) Abfälle mit der Übergabe an den stationären Sammelstellen oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehälter (Depotcontainer), d) schadstoffbelastete Abfälle aus privaten Haushaltungen mit der Übergabe an den stationären oder mobilen Sammelstellen.	§ 2 Entsorgungspflicht (1) Der Landkreis ... (2) Der Landkreis entsorgt Abfälle im Rahmen der Verpflichtung nach § 20 Abs. 1 KrWG, soweit die Entsorgung bestimmter Abfälle nicht gem. Abs. 5 auf die Gemeinden übertragen ist. Abfälle, die außerhalb des Gebietes des Landkreises angefallen sind, dürfen dem Landkreis nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung überlassen werden. Überlassen sind mit Ausnahme der in § 5 genannten Stoffe a) zu den bekanntgemachten Abfuhrzeiten an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellte Abfälle, sobald sie auf das Sammelfahrzeug verladen sind, b) Abfälle, die vom Besitzer oder einem Beauftragten unmittelbar zu den Abfallentsorgungsanlagen befördert und dem Landkreis dort während der Öffnungszeiten übergeben werden, c) Abfälle mit der Übergabe an den stationären Sammelstellen oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehälter (Depotcontainer), d) schadstoffbelastete Abfälle aus privaten Haushaltungen mit der Übergabe an den stationären oder mobilen Sammelstellen.	Anpassung an Muster-satzung; Präzisierung

(3) Die Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle i.S.v. § 20 Abs. 3 KrWG und § 9 Abs. 3 LAbfG. (4) Der Landkreis kann Dritte mit der Erfüllung seiner Pflichten beauftragen. (5) Der Landkreis hat aufgrund von § 6 Abs. 2 LAbfG die Verwertung und Beseitigung von Bodenaushub aus definierten Vorhaben, soweit dieser nicht durch Schadstoffe verunreinigt ist, auf sämtliche Gemeinden des Landkreises ohne die Gemeinden Glatten, Bad Rippoldsau-Schapbach und Dornstetten übertragen. Die genannten Gemeinden erlassen eine Satzung über die Erledigung dieser Aufgaben. Die entsprechenden Regelungen der Satzung des Landkreises finden insoweit keine Anwendung	(3) Die Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle i.S.v. § 20 Abs. 4 KrWG und § 9 Abs. 3 LKreiWiG. (4) Der Landkreis kann Dritte mit der Erfüllung seiner Pflichten beauftragen. (5) Der Landkreis hat aufgrund von § 6 Abs. 2 LAbfG in der bis zum 30.12.2020 geltenden Fassung die Verwertung und Beseitigung von Bodenaushub, soweit dieser nicht durch Schadstoffe verunreinigt ist, auf sämtliche Gemeinden des Landkreises ohne die Gemeinden Glatten, Bad Rippoldsau-Schapbach und Dornstetten übertragen. Die Aufgabenübertragung nach § 6 Abs. 2 LAbfG gilt gem. § 6 Abs. 4 LKreiWiG i.V.m. § 72 Abs. 1 KrWG fort. (6)	Anpassung an das 2020 geänderte KrWG; Inkrafttreten des Landkreislaufrwirtschafts-gesetzes Folgeänderung LKreiWiG
§ 3 Mitwirkung der Städte und Gemeinden (1) Die Städte und Gemeinden unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach den Abfallgesetzen und dieser Satzung. Sie überlassen dem Landkreis die für die Kommunikation mit den Gebührenzahlern erforderlichen Unterlagen und Informationen. Sie wirken an der Gebührenveranlagung und der Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs mit. Sie stellen dem Landkreis ihre für die Erfassung und Veranlagung der	§ 3 Mitwirkung der Städte und Gemeinden (1) Die Städte und Gemeinden unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach den Kreislaufwirtschaftsgesetzen, weiteren abfallrechtlichen Bestimmungen und dieser Satzung. Sie überlassen dem Landkreis die für die Erfassung und Veranlagung der Gebührenpflichtigen erforderlichen Unterlagen und Informationen.	Anpassung an die neue Terminologie Die Gebührenveranlagung erfolgt künftig durch den Landkreis.

Zahlungspflichtigen gefertigten Unterlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung. (2) Die Städte und Gemeinden des Landkreises sind verpflichtet, die Abfallgebühren nach Maßgabe dieser Satzung im Namen des Landkreises zu den vom Landkreis festgelegten Fälligkeitsterminen zu erheben und an den Landkreis abzuführen. (3) Die Durchführung der Gebührenveranlagung durch die Gemeinden und der Kostenersatz werden mit jeder Gemeinde in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt. (4) Mitteilungen des Landkreises im Zusammenhang mit der Abfallberatung und der Abfallentsorgung werden von den Städten und Gemeinden ortsüblich bekanntgemacht, sofern sie der Landkreis darum ersucht.	(2) Mitteilungen des Landkreises im Zusammenhang mit der Abfallberatung und der Abfallentsorgung werden von den Städten und Gemeinden ortsüblich bekanntgemacht, sofern sie der Landkreis darum ersucht.	
§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang, Überlassungspflicht (1) Die Grundstückseigentümer, (2) Die Berechtigung und Verpflichtung nach Abs. 1 ...	§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang, Überlassungspflicht (1) Die Grundstückseigentümer, (2) Die Berechtigung und Verpflichtung nach Abs. 1	

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht a) für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, b) für Bioabfälle aus privaten Haushaltungen, wenn der Besitzer oder Erzeuger darlegt, dass er eine ordnungsgemäße und schadloße Eigenverwertung beabsichtigt und hierzu in der Lage ist.	(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht a) für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle,..... b) für Bioabfälle aus privaten Haushaltungen, wenn der Besitzer oder Erzeuger darlegt, dass er eine ordnungsgemäße und schadloße Eigenverwertung auf den von ihm im Rahmen seiner privaten Lebensführung genutzten Grundstücken beabsichtigt und hierzu in der Lage ist.	Anpassung an § 17 Abs.1 Satz 1 KrWG und Muster-satzung
§ 5 Ausschluss von der Entsorgungspflicht (1) Von der Abfallentsorgung sind (2) Außerdem sind folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen:..... (3) § 20 Abs. 3 KrWG und § 9 Abs. 3 LAbfG bleiben unberührt. (4) Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahme-einrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen. (5) Darüber hinaus kann... (6) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen können von den Berechtigten und Verpflichteten dem Landkreis als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger mit dessen Zustimmung überlassen werden, soweit dieser im Rahmen der	§ 5 Ausschluss von der Entsorgungspflicht (1) Von der Abfallentsorgung sind (2) Außerdem sind folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen:..... (3) § 20 Abs. 4 KrWG und § 9 Abs. 3 LKreiWiG bleiben unberührt. (4) Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung oder aufgrund eines Gesetzes unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen. (5) Darüber hinaus kann...	Anpassung an KrWG und LKreiWiG. Anpassung an KrWG Streichung von Absatz 6 (alt) aus rechtlichen Gründen. Abfälle, die dem Landkreis überlassen werden, sind im Zeitpunkt der Überlassung Abfälle zur Beseitigung, weil der

eigenen Abfallverwertung entsprechende Kapazitäten zur Verfügung stellt. (7) Die Berechtigten und Verpflichteten	(6) Die Berechtigten und Verpflichteten...	Abfallbesitzer keine Verwertung beabsichtigt. Sie müssen vom Landkreis entsorgt werden, solange die untere Abfallbehörde nicht den Vorrang der Verwertung gegenüber dem Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer durchsetzt.
§ 6 Abfallarten (1) Altholz sind Holz- und Holzwerkstoffe jeglicher Art nach Gebrauch (z.B. Möbel) sowie Holzabfälle aus der Be- und Verarbeitung, die den Altholzkategorien A I bis A III gemäß der Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung) in der jeweils geltenden Fassung zugeordnet werden, soweit es sich nicht um unbelastete Bearbeitungsrückstände aus der Verarbeitung von naturbelassenem Holz handelt, die als Produkt einer stofflichen bzw. energetischen Weiterverarbeitung zugeführt werden. (2) Schadstoffbelastetes Altholz (3) Altreifen sind unzerkleinerte Reifen mit oder ohne Felgen von Fahrzeugen, insbesondere Fahrrad-, Motorrad- und Pkw-Reifen sowie Reifenschläuche. (4) Asbestabfälle ... (5) Batterien ...	§ 6 Abfallarten (1) Altholz sind Holz- und Holzwerkstoffe jeglicher Art nach Gebrauch (z.B. Möbel) sowie Holzabfälle aus der Be- und Verarbeitung, die den Altholzkategorien A I bis A III gemäß der Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung) in der jeweils geltenden Fassung zugeordnet werden. (2) Schadstoffbelastetes Altholz (3) Altreifen sind unzerkleinerte Reifen mit oder ohne Felgen von Fahrzeugen, insbesondere Motorrad- und Pkw-Reifen sowie Reifenschläuche. (4) Asbestabfälle ... (5) Batterien	Diese Abfälle können nicht aus der Entsorgungspflicht ausgeklammert werden. Fahrradreifen zählen nicht zu den Altreifen im Sinn der Satzung.

(6) Bauschutt.....	(6) Bauschutt	
(7) Baustellenabfälle	(7) Baustellenabfälle	
(8) Bioabfälle.....	(8) Bioabfälle	
(9) Bodenaushub....	(9) Bodenaushub	
(10) Elektro- und Elektronik-Altgeräte	(10) Elektro- und Elektronik-Altgeräte ...	
(11) Flachglas.....	(11) Flachglas	
(12) Gewerbliche Siedlungsabfälle....	(12) Gewerbliche Siedlungsabfälle...	
(13) Hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle..	(13) <i>Hausmüllähnliche</i> gewerbliche Siedlungsabfälle...	
(14) Sonstige Gewerbeabfälle	(14) Sonstige Gewerbeabfälle	
(15) Grünabfälle (Gartenabfälle)	(15) Grünabfälle (Gartenabfälle).....	
(16) Hausmüll	(16) Hausmüll	
(17) Landschaftspflegeabfälle	(17) Landschaftspflegeabfälle	
(18) Lampen	(18) Lampen	
(19) Mineralfaserabfälle	(19) Mineralfaserabfälle.....	
(20) Möbelholz.....	(20) Möbelholz.....	
(21) Photovoltaikmodule	(21) Photovoltaikmodule	
(22) Restmüll	(22) Restmüll	

(23) Schadstoffbelastete Abfälle (Problemstoffe).... (24) Schlämme (25) Schrott..... (26) Sperrmüll... (27) Straßenaufbruch... (28) Thermisch behandelbare Abfälle ... (29) Thermisch nicht behandelbare Abfälle.... (30) Verunreinigter Bodenaushub (31) Verpackungsgleiche Wertstoffe sind gebrauchte, restentleerte Verpackungen privater Endverbraucher im Sinne von § 3 Abs. 11 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG). (32) Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe) sind beispielsweise Papier, Pappe, Kartonagen, Altglas, Folien, Kunststoffe, Styropor, Aluminium, Weißblech, Korken, Altholz, Schrott, Alttextilien, Altreifen, verpackungsgleiche Wertstoffe, Grünabfälle aus privaten Haushaltungen oder diesen ähnliche verwertbare Stoffe. (33) Wilder Müll sind Abfälle der Abfallarten der Absätze 1 bis 32, die in unzulässiger Weise außerhalb zugelassener Abfallentsorgungsanlagen auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im	(23) Schadstoffbelastete Abfälle (Problemstoffe).... (24) Schlämme (25) Schrott (26) Sperrmüll.... (27) Straßenaufbruch ... (28) Thermisch behandelbare Abfälle (29) Thermisch nicht behandelbare Abfälle..... (30) Verunreinigter Bodenaushub (31) Verpackungen sind gebrauchte, restentleerte Verpackungen privater Endverbraucher im Sinne von § 3 Abs. 11 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG). (35) Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe) sind beispielsweise Papier, Pappe, Kartonagen, Altglas, Folien, Kunststoffe, Styropor, Aluminium, Weißblech, Korken, Altholz, Schrott, Alttextilien, Altreifen, Grünabfälle aus privaten Haushaltungen oder diesen ähnliche verwertbare Stoffe. (36) Wilder Müll sind Abfälle der Abfallarten der Absätze 1 bis 32, die in unzulässiger Weise außerhalb zugelassener Abfallentsorgungsanlagen auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile abgelagert	Anpassung an das Verpackungsgesetz.
---	--	--

Zusammenhang bebauter Ortsteile abgelagert wurden, soweit eine Entsorgungspflicht nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung i. V. m. § 9 Abs. 3 LABfG besteht. (34) Wurzelstöcke	wurden, soweit eine Entsorgungspflicht nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung i. V. m. § 9 Abs. 3 LKreiWiG besteht. (32) Wurzelstöcke	Anpassung an das LKreiWiG
§ 7 Begriffsbestimmungen (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen ... (2) Andere Herkunftsbereiche (3) Grundstück (4) Grundstückseigentümer.... (5) Wohn- bzw. Gewerbeeinheit ... (6) Gemischt genutzte Grundstücke ... (7) Selbstanlieferer ... (8) Stationäre Sammelstellen....	§ 7 Begriffsbestimmungen (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen ... (2) Andere Herkunftsbereiche (3) Grundstück (4) Grundstückseigentümer.... (5) Wohn- bzw. Gewerbeeinheit ... (6) Gemischt genutzte Grundstücke (7) Selbstanlieferer (8) Stationäre Sammelstellen.... (9) Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt. Als Haushalt gelten auch die einzelnen Mitglieder von Wohngemeinschaften und Untermieter sowie Wohnheimbewohner, wenn sie alleine wirtschaften.	Verschiebung der Begriffsdefinition aus § 25 Abs. 2 Satz 1 bis 3, weil der Begriff nicht nur für die Gebührenregelung gilt.
§ 8	§ 8 Auskunfts- Nachweispflicht, Duldungspflichten	

Auskunfts-und Nachweispflicht, Duldungspflichten (1) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen (2) In Zweifelsfällen.... (3) Die Eigentümer und Besitzer (4) Die Beauftragten des Landkreises sind befugt, Kontrollen der bereitgestellten bzw. angelieferten Abfälle durchzuführen. Soweit festgestellt wird, dass diese nicht gemäß den Bestimmungen dieser Satzung überlassen werden, werden sie zurückgewiesen.	(1) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen (2) In Zweifelsfällen (3) Die Eigentümer und Besitzer	Regelung in der Satzung nicht erforderlich.
§ 10 Bereitstellung der Abfälle (1) Abfälle, die der Überlassungspflicht.... (2) Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2 haben die Grundstücke/ Haushaltungen/ Arbeitsstätten, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, beim Landkreis schriftlich anzumelden. Sie haben die erforderlichen Abfallgefäße, die für die Überlassung der Abfälle, die der Überlassungspflicht nach § 17 Absatz 1 und 2 KrWG unterliegen und zur öffentlichen Abfallabfuhr bereitgestellt werden, beim Landkreis nach Maßgabe	§ 10 Bereitstellung der Abfälle (1) Abfälle, die der Überlassungspflicht (2) Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2 haben die Grundstücke/Haushaltungen/Arbeitsstätten, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, beim Landkreis schriftlich anzumelden. Sie haben die erforderlichen Abfallgefäße, die für die Überlassung der Abfälle, die der Überlassungspflicht nach § 17 Absatz 1 und 2 KrWG unterliegen und zur öffentlichen Abfallabfuhr bereitgestellt werden, beim Landkreis nach Maßgabe von § 14 anzufordern oder anzumelden; bei der Anforderung von Behältern nach § 14 Abs.1 Nr. 3 mit einem Volumen von 240 Litern für gewerbliche Siedlungsabfälle , 660 Litern oder 1.100 Litern ist zudem der Leerungsrhythmus	Klarstellung, dass bei der Behälteranmeldung auch der Leerungsrhythmus zu bestimmen ist und dass dieser nur für den Mindestzeitraum von 3 Monaten geändert werden

von § 14 anzufordern oder anzumelden. Die Verpflichtung des Landkreises zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens zwei Wochen nach der Anmeldung; im Einzelfall kann der Landkreis auf Antrag diese Frist verkürzen. (3) Fallen auf einem Grundstück Abfälle, die nach § 17 Absatz 1 und 2 KrWG zu überlassen sind, nur unregelmäßig (z.B. Baustellengrundstücke) oder saisonbedingt, aber vorhersehbar an, sind von den Berechtigten und Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2 rechtzeitig, mindestens 10 Arbeitstage vor dem Aufstelltermin, die erforderlichen Abfallgefäße anzufordern bzw. anzumelden. Ein Anspruch auf einen bestimmten Aufstelltermin besteht nicht. (4) Vom Einsammeln und Befördern.... (5) Die Abfallgefäße dürfen ... (6) Der Landkreis kann ... (7) Biomüll darf nicht in Plastiktüten und Biokunststoffbeuteln oder -folien in die Biotonne eingefüllt werden	(4-wöchentlich, 14-täglich oder wöchentlich) anzumelden. Änderungen des Leerungsrhythmus sind nur für einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten beginnend ab dem auf die Anmeldung folgenden Monat möglich. Die Verpflichtung des Landkreises zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens zwei Wochen nach der Anmeldung; im Einzelfall kann der Landkreis auf Antrag diese Frist verkürzen. (3) Fallen auf einem Grundstück Abfälle, die nach § 17 Absatz 1 und 2 KrWG zu überlassen sind, nur unregelmäßig (z.B. Baustellengrundstücke) oder saisonbedingt, aber vorhersehbar an, sind von den Berechtigten und Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2 rechtzeitig, mindestens 10 Arbeitstage vor dem Aufstelltermin, die erforderlichen Abfallgefäße anzufordern bzw. anzumelden. Ein Anspruch auf einen bestimmten Aufstelltermin besteht nicht. Saisonbedingt fallen Abfälle nur an, wenn während eines Zeitraums von mindestens zwei aufeinanderfolgenden Monaten auf dem Grundstück keine Abfälle anfallen. (4) Vom Einsammeln und Befördern.... (5) Die Abfallgefäße dürfen..... (6) Der Landkreis kann..... (7) Biomüll darf nicht in Plastiktüten, Biokunststoffbeuteln oder -folien oder Beuteln, die aus biologisch abbaubaren Werkstoffen (BAW) mit oder ohne Anteilen aus Kunststoff bestehen oder diese enthalten, selbst wenn es sich um geringfügige Anteile handelt, in die Biotonne eingefüllt werden. Dies gilt auch für Tüten oder Beutel aus biologisch abbaubaren Werkstoffen, die nach der Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung) als geeignet gelten.	kann; Ziel: Ausschluss von Missbrauchsfällen Definition von „saisonbedingt“, um Missbrauchsfälle auszuschließen.
---	--	--

§ 11 Getrenntes Sammeln von Abfällen zur Verwertung (1) Abfälle zur Verwertung dürfen nicht im Restabfallbehälter oder zum Sperrmüll bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG entsprechend der Absätze 2 bis 6 bereitzustellen (Holsystem) oder zu den stationären Sammelstellen zu bringen und dort in die Sammelbehälter einzuwerfen (Bringsystem). Von Gewerbebetrieben können Abfälle zur Verwertung lediglich in kleinen Mengen (bis zu 0,2 m³ je Anlieferung und Woche) bei den stationären Sammelstellen angeliefert werden, sofern den Sammelstellen dadurch keine Kosten entstehen. (2) Organische Abfälle aus privaten Haushaltungen (z.B. Speisereste, Obst-, Nuss- und Eierschalen usw.) sind getrennt von anderen Abfällen in der Biotonne bereitzustellen (Holsystem). Soweit freies Volumen in der Biotonne vorhanden ist, können auch Grünabfälle (z.B. Laub, Gartenabfälle, Baum-, Strauch- und Heckenschnitt, sonstige biologisch abbaubare Pflanzenabfälle usw.) in der Biotonne bereitgestellt werden.	§ 11 Getrenntes Sammeln von Abfällen zur Verwertung (1) Folgende Abfälle zur Verwertung dürfen nicht im Restabfallbehälter oder zum Sperrmüll bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG entsprechend der Absätze 2 bis 6 bereitzustellen (Holsystem) oder zu den stationären Sammelstellen zu bringen und dort in die Sammelbehälter einzuwerfen (Bringsystem): 1. Flachglas 2. Glas, soweit nicht Flachglas 3. Grünabfälle (Gartenabfälle) 4. Kunststoffabfälle, insbesondere Hartplastik 5. Papier, Pappe und Kartonagen 6. Textilabfälle, 7. Schrott, 8. Altholz, mit Ausnahme von Möbelholz. Von Gewerbebetrieben können Abfälle zur Verwertung lediglich in kleinen Mengen (bis zu 0,2 m³ je Anlieferung und Woche) bei den stationären Sammelstellen angeliefert werden, sofern den Sammelstellen dadurch keine Kosten entstehen. (2) Organische Abfälle aus privaten Haushaltungen (z.B. Speisereste, Obst-, Nuss- und Eierschalen usw.) sind getrennt von anderen Abfällen in der Biotonne bereitzustellen (Holsystem). Soweit freies Volumen in der Biotonne vorhanden ist, können auch Grünabfälle (z.B. Laub, Gartenabfälle, Baum-, Strauch- und Heckenschnitt, sonstige biologisch abbaubare Pflanzenabfälle usw.) in der Biotonne bereitgestellt werden. In die Biotonne dürfen keine Abfälle aus biologisch abbaubaren Werkstoffen (BAW) eingebracht werden. Absätze 3 bis 5 sind unverändert.	Klarstellung, welche Abfälle zur Verwertung zu den stationären Sammelstellen gebracht werden dürfen.
--	--	---

§ 13 Anliefern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten Elektro- und Elektronik-Altgeräte (§ 6 Abs. 10) dürfen weder im Restabfallbehälter noch in anderer Weise bereitgestellt werden. Endnutzer können diese bei den RecyclingCentern oder Entsorgungsanlagen des Landkreises anliefern. Vertreiber können diese ausschließlich bei den Übergabestellen auf den Entsorgungsanlagen anliefern. Bei der Anlieferung sind, soweit zumutbar, die für die Gerätegruppen nach § 14 Abs. 1 ElektroG vorhandenen Sammelbehälter zu benutzen.	§ 13 Anliefern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten Elektro- und Elektronik-Altgeräte (§ 6 Abs. 10) dürfen weder im Restabfallbehälter noch in anderer Weise bereitgestellt werden. Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus privaten Haushalten sowie aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit der Beschaffenheit und Menge von üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind, können bei den RecyclingCentern oder Entsorgungsanlagen des Landkreises angeliefert werden. Vertreiber können diese ausschließlich bei den Übergabestellen auf den Entsorgungsanlagen anliefern. Bei der Anlieferung sind, soweit zumutbar, die für die Gerätegruppen nach § 14 Abs. 1 ElektroG vorhandenen Sammelbehälter zu benutzen.	Anpassung an ElektroG und Mustersatzung
	§ 13a Hausmüllabfuhr, Abfuhr von hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen In den Abfallbehältern für Hausmüll und hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 dürfen nur diejenigen Abfälle bereitgestellt werden, die nicht nach §§ 11 bis 13 getrennt bereitzustellen oder an den Sammelstellen zu übergeben sind.	Klarstellung, dass getrennt zu überlassende Abfälle nicht in die Restmülltonne eingebracht werden dürfen.
§ 14	§ 14 Zugelassene Abfallbehälter, Behälterausstattung, Behältergemeinschaft	

Zugelassene Behälter, Behälterausstattung, Behältergemeinschaft (1) Zugelassene Abfallbehälter sind: 1. Für die in § 11 Abs. 2 genannten Abfälle die Biotonne: Müllgroßbehälter mit 80 l (Mindestbehältervolumen)/ 120 l / 240 l Füllraum in der Farbe braun; 2. Für die in § 11 Abs. 3 genannten Abfälle die Papiertonne: Müllgroßbehälter mit 240 l Füllraum und blauem Deckel sowie Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum und blauem Deckel. 3. Für den Hausmüll (§ 6 Abs. 16) und für hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 6 Abs. 13): Müllgroßbehälter mit 35 l (Mindestbehältervolumen) / 60 l / 80 l / 120 l / 240 l Füllraum (Restabfallbehälter) sowie Müllgroßbehälter mit 660 l oder 1.100 l Füllraum in der Farbe grau 4. Für die in § 11 Abs. 4 genannten Abfälle der Gelbe Sack.	(1) Zugelassene Abfallbehälter sind: 1. Für die in § 11 Abs. 2 genannten Abfälle die Biotonne: Müllgroßbehälter mit 80 l (Mindestbehältervolumen)/ 120 l / 240 l Füllraum in der Farbe braun; 2. Für die in § 11 Abs. 3 genannten Abfälle die Papiertonne: Müllgroßbehälter mit 240 l Füllraum und blauem Deckel sowie Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum und blauem Deckel. 3. Für den Hausmüll (§ 6 Abs. 16) und für hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 6 Abs. 13): Müllgroßbehälter mit 35 l (Mindestbehältervolumen) / 60 l / 80 l / 120 l / 240 l Füllraum (Restabfallbehälter) sowie Müllgroßbehälter mit 660 l oder 1.100 l Füllraum in der Farbe grau. 4. Abfallsäcke des Landkreises für Hausmüll nach § 6 Abs. 16 oder hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle nach § 6 Abs. 13 in der Größe 35 l (Ersatzsack) und 50 l (Mehrbedarfssack). (2) Die erforderlichen Abfallbehälter nach Absatz 1.....	Regelung zu Mehrbedarfs- und Ersatzsäcken Regelungen zum Gelben Sack können nur in der Abstimmungsvereinbarung mit den Dualen Systemen getroffen werden.
--	---	--

(2) Die erforderlichen Abfallbehälter nach Absatz 1.... (3) Die Abfallbehälter müssen ... (4) Die Abfallbehälter müssen.... (5) Für jeden Haushalt muss mindestens ein Abfallbehälter für den Hausmüll (§ 6 Abs. 16) mit einem Volumen von 35 l vorhanden sein, sofern nicht für mehrere Haushalte gemeinschaftlich die zugelassenen 240 l-Müllgroßbehälter oder 660 l- bzw. 1.100 l-Müllgroßbehälter verwendet werden. Hierbei dürfen bei gemeinschaftlicher Benutzung eines 240 l-Müllgroßbehälters nicht mehr als 6 Haushaltungen, bei gemeinschaftlicher Benutzung eines 1.100 l-Müllgroßbehälters nicht mehr als 30 Haushaltungen und bei gemeinschaftlicher Benutzung eines 660 l-Müllgroßbehälters nicht mehr als 20 Haushaltungen einen Abfallbehälter benutzen. Bis zu drei Haushalte auf demselben Grundstück können auf Antrag zusammen einen gemeinsamen Abfallbehälter nutzen. Die Behältergröße richtet sich nach den von den Haushalten gewählten Abfallbehältern. In diesem Fall muss die entsprechende Anzahl von Müllmarken auf den Behälterdeckel geklebt werden. Im Außenbereich kann der Landkreis auf Antrag im Einzelfall die Verwendung von Müllsäcken an Stelle eines Abfallbehälters zulassen. Im Übrigen dürfen Müllsäcke nur zusätzlich zu einem Abfallbehälter verwendet werden.	(3) Die Abfallbehälter müssen (4) Die Abfallbehälter müssen (5) a) Für jeden privaten Haushalt müssen ausreichend Abfallbehälter für den Hausmüll nach Abs. 1 Nr. 3, mindestens jedoch ein Abfallbehälter mit einem Volumen von 35 l vorhanden sein. Bei einem Missverhältnis zwischen dem für den Haushalt vorhandenen Behältervolumen und der Menge der üblicherweise in dem Haushalt anfallenden Abfälle, die gemäß § 17 Abs. 1 und 2 KrWG nach Maßgabe dieser Satzung in den Behältern zu überlassen sind, bestimmt der Landkreis das vorzuhaltende Behältervolumen. Ein Missverhältnis liegt insbesondere vor, wenn wiederholt festgestellt wird, dass das Fassungsvermögen des gewählten Abfallbehälters zu klein bemessen ist, weil der Behälterdeckel wegen Überbefüllung nicht geschlossen werden kann oder der Abfall im Behälter verdichtet (zusammengepresst) worden ist. b) Für mehrere Haushalte, deren Wohnungen sich auf demselben oder auf angrenzenden Grundstücken befinden, können auf Antrag widerruflich gemeinsame Abfallbehälter zugelassen werden (Behältergemeinschaft), wenn das vorhandene Behältervolumen auch im Fall der Behältergemeinschaft ausreichend ist. Der Antrag muss von allen Berechtigten oder Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2 unterzeichnet sein, einen von ihnen zur Zahlung der Gebühren für alle Antragsteller berechtigen und verpflichten und angeben, welchem Haushalt der oder die Abfallbehälter zuzuordnen sind. Der Antrag muss die Erklärung aller Berechtigten und Verpflichteten enthalten, dass der Berechtigte oder Verpflichtete des Haushalts, dem der oder die Behälter zugeordnet sind, die Behälterausstattung bestimmt. Die gemeinsame Behälternutzung gilt als zugelassen, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des schriftlichen Antrags versagt wird. c) Bei Grundstücken mit mindestens acht Haushalten (Wohnanlagen) müssen die Abfallbehälter nach Absatz 1 Nr. 3 gemeinsam angemeldet und	Die Regelung zu der Behälterausstattung privater Haushalte wird neu gefasst, insbesondere wird eine „Missverhältnisregelung“ für Haushalte mit zu kleinen Behältern ergänzt. Die Voraussetzungen für die Zulassung von Behältergemeinschaften werden präzisiert.
---	---	--

	genutzt werden. Bei Grundstücken mit bis zu 14 Haushalten werden auf Antrag eines oder mehrerer Berechtigter oder Verpflichteter nach § 4 Abs. 1 oder Abs. 2 widerruflich Abfallbehälter für einzelne oder mehrere Haushalte gemeinsam auf demselben Grundstück zugelassen, sofern die Hausverwaltung schriftlich zustimmt. Die Zustimmung der Hausverwaltung ist mit dem schriftlichen Antrag vorzulegen. Die Nutzung einzelner Abfallbehälter nach Absatz 1 Nr. 3 gilt als zugelassen, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des schriftlichen Antrags versagt wird. d) Ist die Abfuhr von Abfällen von einem im Außenbereich gelegenen Grundstück im Einzelfall für den Landkreis unzumutbar und kann kein geeigneter Standort für die Abfuhr der Abfälle in einer für den Berechtigten oder Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 oder Abs. 2 zumutbaren Entfernung vom Grundstück bestimmt werden, kann der Landkreis auf schriftlichen Antrag des Berechtigten oder Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 oder Abs. 2 widerruflich von der Verpflichtung nach Buchstabe a) Satz 1 befreien. Wird eine Befreiung nach Satz 1 erteilt, hat der Verpflichtete den Hausmüll nach § 6 Abs. 16 im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG in Abfallsäcken gemäß Absatz 1 Nr. 4 (Mehrbedarfssäcken) am Abfuhrtag an einem vom Landkreis bestimmten Sammelplatz zur Abholung bereitzustellen. Die Zahl der Mehrbedarfssäcke je Kalenderjahr wird entsprechend dem Volumen der ersetzten Behälter bei einem vierwöchentlichen Leerungsrhythmus bestimmt. Die Befreiung nach Satz 1 gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des schriftlichen Antrags versagt wird. Der Landkreis kann die Abfuhr mit Abfallsäcken (Mehrbedarfssäcken) auch gegenüber den Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2 anordnen, wenn die Abfuhr von Abfällen am Grundstück oder in einer zumutbaren Entfernung vom Grundstück im Einzelfall unzumutbar ist. Die Abfuhr von Abfällen ist für den Landkreis insbesondere dann unzumutbar, wenn (1) ein Außenbereichsgrundstück mehr als 200 m vom nächstgelegenen im Zusammenhang bebauten Ortsteil entfernt ist oder (2) die Straße, über die ein Grundstück erschlossen ist, mit den für	Bei Grundstücken mit Mehrfamilienhäusern oder Wohnanlagen kann künftig die gemeinsame Behälternutzung vorgeschrieben werden. Außenbereichsgrundstücke können die „Sackabfuhr“ wählen, wenn die Grundstücke von der Müllabfuhr nicht angefahren werden. Der Landkreis kann die Sackabfuhr bei Außenbereichsgrundstücken und Innenbereichsgrundstücken, die nicht angefahren werden können, anordnen.
--	--	--

(6) Fallen auf Grundstücken ausschließlich gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 6 Abs. 12) an und werden diese Abfälle bereitgestellt (Holsystem), so ist mindestens ein Abfallbehälter nach Abs. 1 Nr. 3 zu nutzen. (7) Für gemischt genutzte Grundstücke ist zusätzlich zu den in Absatz 5 vorgeschriebenen Abfallgefäßen ein Abfallgefäß nach Absatz 1 Nr. 3 für gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 6 Abs. 12) bereitzustellen. Sofern die auf einem gemischt genutzten Grundstück anfallenden hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfälle (§ 6 Abs. 13), die zu überlassen sind, nach ihrer Menge regelmäßig in den nach Absatz 5 vorhandenen Abfallbehältern bereitgestellt werden können, kann der Landkreis auf Antrag die gemeinsame Nutzung der Hausmüllbehälter zulassen. Absatz 5 Sätze 4 bis 8 gelten entsprechend. (8) Auf jedem bewohnten Grundstück muss mindestens eine Biotonne nach Abs. 1 Nr. 1 vorhanden sein, es sei denn, die Gebührenermäßigung nach § 27 wird gewährt (Volleigenkompostierer). Dabei wird bis 4 Personen ein 80 l-Behälter, bis 6 Personen ein 120 l-Behälter und bis 12 Personen ein 240 l-Behälter zur	die Abfuhr genutzten Müllfahrzeugen insbesondere unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften nicht befahren werden kann. e) Mehrbedarfssäcke nach Absatz 1 Nr. 4 dürfen nur zusätzlich zu einem Abfallbehälter nach Absatz 1 Nr. 3 verwendet werden. (6) Fallen auf Grundstücken ausschließlich gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 6 Abs. 12) an, sind gem. § 7 Abs. 2 GewAbfV in angemessenem Umfang Abfallbehälter nach Absatz 1 Nr. 3, mindestens ein Abfallbehälter nach Absatz 1 Nr. 3 zu nutzen. (7) Für gemischt genutzte Grundstücke ist zusätzlich zu den in Absatz 5 vorgeschriebenen Abfallgefäßen ein Abfallgefäß nach Absatz 1 Nr. 3 für gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 6 Abs. 12) zu nutzen. Sofern die auf einem gemischt genutzten Grundstück anfallenden hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfälle (§ 6 Abs. 13), die zu überlassen sind, nach ihrer Menge regelmäßig in den nach Absatz 5 vorhandenen Abfallbehältern bereitgestellt werden können, kann der Landkreis auf Antrag die gemeinsame Nutzung der Hausmüllbehälter zulassen. Absatz 5 Buchstabe b Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend. (8) Für jeden Haushalt muss mindestens eine Biotonne nach Absatz 1 Nr. 1 vorhanden sein, es sei denn, die Gebührenermäßigung nach § 27 wird gewährt (Volleigenkompostierer). Dabei wird bis 4 Personen ein 80 l-Behälter, bis 6 Personen ein 120 l-Behälter und bis 12 Personen ein 240 l-Behälter zur Verfügung gestellt. Mehr als 12 Personen erhalten die entsprechende Anzahl von Behältern. Im Falle einer Behältergemeinschaft nach Absatz 5 Buchstabe b wird die Biotonne dem Haushalt zugeordnet, dem der oder die Behälter nach Absatz 1 Nr. 3 zugeordnet sind. Fallen auf Grundstücken ausschließlich gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 6 Abs. 12) an,	Anpassung an die neue Bezeichnung „Mehrbedarfssack“. Anpassung an § 7 Abs. 2 GewAbfV Die Ausstattung mit Biotonnen erfolgt haushaltsbezogen. Regelung zur Zuordnung der Biotonne bei Behältergemeinschaften;
---	--	---

Verfügung gestellt. Mehr als 12 Personen erhalten die entsprechende Anzahl von Behältern. Auf begründeten Antrag kann für benachbarte Grundstücke die gemeinsame Nutzung eines Bioabfallbehälters zugelassen werden oder von Satz 2 abgewichen werden. (9) Auf jedem bewohnten Grundstück muss mindestens eine Papiertonne nach Abs. 1 Nr. 2 vorhanden sein, es sei denn, dass der Landkreis Freudenstadt darauf im begründeten Einzelfall verzichtet. Dabei wird je Haushalt ein 240 l-Behälter zur Verfügung gestellt, sofern nicht für mehrere Haushalte gemeinschaftlich die zugelassenen 660 l- bzw. 1.100 l-Müllgroßbehälter verwendet werden. (10) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Abfallgefäßen nicht untergebracht werden können, so dürfen neben den Abfallgefäßen nach Abs. 1 nur Abfallsäcke verwendet werden, die bei den vom Landkreis beauftragten Vertriebsstellen gekauft werden können. Der Landkreis gibt bekannt, welche Abfallsäcke für Hausmüll zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.	können Biotonnen gegen Zahlung der Gebühr nach § 25 Abs. 4 genutzt werden. (9) Für jeden Haushalt muss im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG eine Papiertonne nach Absatz 1 Nr. 2 vorhanden sein. Im Falle einer Behältergemeinschaft nach Absatz 5 Buchstabe b wird die Papiertonne dem Haushalt zugeordnet, dem der oder die Behälter nach Absatz 1 Nr. 3 zugeordnet sind. Für Grundstücke, auf denen ausschließlich gewerbliche Siedlungsabfälle anfallen, werden Papiertonnen nur bei gleichzeitiger Nutzung eines Behälters nach Absatz 1 Nr. 3 zur Verfügung gestellt. (10) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Abfallgefäßen nicht untergebracht werden können, so dürfen neben den Abfallgefäßen nach Abs. 1 nur Abfallsäcke (Mehrbedarfssäcke) nach Absatz 1 Nr. 4 verwendet werden, die bei den vom Landkreis beauftragten Vertriebsstellen gekauft werden können. Der Landkreis gibt bekannt, wo Mehrbedarfssäcke nach Absatz 1 Nr. 4 zu erwerben sind.	Die Ausstattung mit Papiertonnen erfolgt haushaltsbezogen. Regelung zur Zuordnung der Papiertonne bei Behältergemeinschaften. Bei gewerblicher Nutzung eines Grundstücks wird die Papiertonne nur zur Verfügung gestellt, wenn die Restmülltonne genutzt wird.								
§ 15 Abfuhr von Abfällen (1) Es werden entleert/abgeholt <table><tr><td>1. der Restabfallbehälter:</td><td>4-wöchentlich,</td></tr><tr><td>2. die Biotonne:</td><td>2-wöchentlich,</td></tr></table>	1. der Restabfallbehälter:	4-wöchentlich,	2. die Biotonne:	2-wöchentlich,	§ 15 Abfuhr von Abfällen (1) Es werden entleert/abgeholt <table><tr><td>1. der Restabfallbehälter:</td><td>4-wöchentlich; Restabfallbehälter für Haushalte mit 660 l oder 1.100 l Füllraum auf Antrag 14-täglich; Restabfallbehälter für gewerbliche Siedlungsabfälle mit 240 l, 660 l oder 1.100 l Füllraum auf Antrag 14-täglich oder wöchentlich,</td></tr><tr><td>2. die Biotonne:</td><td>2-wöchentlich,</td></tr></table>	1. der Restabfallbehälter:	4-wöchentlich; Restabfallbehälter für Haushalte mit 660 l oder 1.100 l Füllraum auf Antrag 14-täglich; Restabfallbehälter für gewerbliche Siedlungsabfälle mit 240 l, 660 l oder 1.100 l Füllraum auf Antrag 14-täglich oder wöchentlich,	2. die Biotonne:	2-wöchentlich,	Regelung der unterschiedlichen Abfuhrhythmen, die schon jetzt gewählt werden können.
1. der Restabfallbehälter:	4-wöchentlich,									
2. die Biotonne:	2-wöchentlich,									
1. der Restabfallbehälter:	4-wöchentlich; Restabfallbehälter für Haushalte mit 660 l oder 1.100 l Füllraum auf Antrag 14-täglich; Restabfallbehälter für gewerbliche Siedlungsabfälle mit 240 l, 660 l oder 1.100 l Füllraum auf Antrag 14-täglich oder wöchentlich,									
2. die Biotonne:	2-wöchentlich,									

3. die Papiertonne: 4-wöchentlich, 4. der Gelbe Sack: 4-wöchentlich. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis bekanntgegeben. Im Einzelfall oder für bestimmte Abfuhrbereiche kann ein längerer oder kürzerer Abstand für die regelmäßige Abfuhr festgelegt werden. (2) Die zugelassenen Abfallbehälter müssen von den nach § 4 Abs. 1 und 2 Berechtigten und Verpflichteten am Abfuhrtag bis spätestens 6:30 Uhr, jedoch frühestens um 17 Uhr am Vortag des Abfuhrtags mit geschlossenem Deckel am Rand des Gehweges oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand bereitgestellt sein. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder gefährdet werden. Die Entleerung muss ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich sein, insbesondere dürfen die Müllbehälter nur so gefüllt sein, dass sie auch vom Gewicht her in der üblichen Weise in das Müllfahrzeug entleert werden können. Der Landkreis kann in besonders gelagerten Fällen den geeigneten Standort bestimmen. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich wieder zu entfernen. Nicht zugelassene bzw. nicht angemeldete Gefäße dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden. Die Abfälle sind in den, dem jeweiligen Haushalt oder Grundstück zugeordneten, Abfallbehältern bereitzustellen. Ausgenommen hiervon sind zugelassene Behältergemeinschaften nach § 14 Abs. 5. (3) Müllgroßbehälter mit 660 l und 1.100 l Füllraum sind..	3. die Papiertonne: 4-wöchentlich. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis bekanntgegeben. Im Einzelfall oder für bestimmte Abfuhrbereiche kann ein längerer oder kürzerer Abstand für die regelmäßige Abfuhr festgelegt werden. (2) Die zugelassenen Abfallbehälter müssen von den nach § 4 Abs. 1 und 2 Berechtigten und Verpflichteten am Abfuhrtag bis spätestens 6:30 Uhr, jedoch frühestens um 17 Uhr am Vortag des Abfuhrtags mit geschlossenem Deckel am Rand des Gehweges oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand bereitgestellt sein. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder gefährdet werden. Die Entleerung muss ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich sein. Der Landkreis kann in besonders gelagerten Fällen den geeigneten Standort bestimmen. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich wieder zu entfernen. Nicht zugelassene bzw. nicht angemeldete Gefäße dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden. (3) Müllgroßbehälter mit 660 l und 1.100 l Füllraum sind.....	In § 10 Abs. 5 ist das höchstzulässige Gewicht der Behälter geregelt. Das ist ausreichend. Die Regelung zum Standort ist nun in Absatz 4 getroffen. Die Regelung betrifft das nachbarschaftliche Verhältnis und ist nicht kontrollierbar.
---	--	--

(4) Sind Straßen, Wege oder Teile davon mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die Berechtigten und Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2 die Abfallbehälter an eine durch die Sammelfahrzeuge jederzeit erreichbare Stelle zu bringen. (5) Abfallbehälter, die.....	(4) Sind Straßen, Wege oder Teile davon mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die Berechtigten und Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2 die Abfallbehälter an eine durch die Sammelfahrzeuge jederzeit erreichbare Stelle zu bringen, die der Landkreis festlegt. (5) Abfallbehälter, die	Klarstellung, dass der Landkreis den Standort der Abfallbehälter für die Leerung festlegt.
§ 16 Abfuhr von Sperrmüll, Möbelholz und Gartenabfällen (1) Sperrmüll und Möbelholz aus Haushaltungen werden.. (2) Die Abfälle müssen so bereitgestellt sein, dass..... (3) Im Übrigen gelten für das Einsammeln des Sperrmülls und des Möbelholzes die Vorschriften des § 15 Abs. 2 und 5 entsprechend.	§ 16 Abfuhr von Sperrmüll, Möbelholz und Gartenabfällen (1) Sperrmüll und Möbelholz aus Haushaltungen werden.... (2) Die Abfälle müssen so bereitgestellt sein, dass... (3) Im Übrigen gelten für das Einsammeln des Sperrmülls und des Möbelholzes die Vorschriften des § 15 Abs. 2 und 4 entsprechend.	Anpassung der Verweisung
§ 18 Störungen der Abfuhr (1) Können die in §§ 15 bis 17 genannten Abfälle.... (2) Wird die öffentliche Abfallabfuhr in Folge höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder	§ 18 Störungen der Abfuhr (1) Können die in §§ 15 bis 17 genannten Abfälle (2) Wird die öffentliche Abfallabfuhr in Folge höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so	Anpassung an die Muster-satzung

verspätet durchgeführt, so erwächst daraus kein Anspruch auf Beseitigung, Schadenersatz, Entschädigung oder Gebührenermäßigung.	erwächst daraus kein Anspruch auf Beseitigung, Nachholung der Abfuhr, Schadenersatz, Entschädigung oder Gebührenermäßigung.	
§ 19 Eigentumsübergang (1) Abfälle, die überlassungspflichtige Erzeuger oder Besitzer zum Einsammeln durch den Landkreis oder dessen Beauftragten bereitgestellt haben, dürfen Dritte nicht durchsuchen oder an sich nehmen. Zulässig ist lediglich die Wegnahme einzelner Gegenstände durch Privatpersonen zum Eigengebrauch, sofern dies die öffentliche Ordnung nicht stört. (2) Die Abfälle gehen	§ 19 Eigentumsübergang (1) Abfälle, die überlassungspflichtige Erzeuger oder Besitzer zum Einsammeln durch den Landkreis oder dessen Beauftragten bereitgestellt haben, dürfen Dritte nicht durchsuchen oder an sich nehmen. Zulässig ist lediglich die Wegnahme einzelner Gegenstände durch Privatpersonen zum Eigengebrauch, sofern dies die öffentliche Ordnung nicht stört (§ 11 Satz 1 und 2 LKreiWiG). (2) Die Abfälle gehen.....	Verweis auf das LKreiWiG
§ 20 Entsorgungsanlagen und RecyclingCenter (1) Der Landkreis betreibt.... (2) Der Landkreis ist berechtigt,.... (3) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Entsorgungsanlagen und RecyclingCentern infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder wegen	§ 20 Entsorgungsanlagen und RecyclingCenter (1) Der Landkreis betreibt..... (2) Der Landkreis ist berechtigt, (3) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Entsorgungsanlagen und RecyclingCentern infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, steht den	

Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, steht den Berechtigten und Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 oder 2, den Gemeinden sowie Dritten kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadenersatz zu. (4) Der Landkreis - Abfallwirtschaftsbetrieb – erlässt.... (5) Die Anlieferungen erfolgen....	Berechtigten und Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 oder 2, sowie Dritten kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadenersatz zu. (4) Der Landkreis - Abfallwirtschaftsbetrieb – erlässt..... (5) Die Anlieferungen erfolgen....	Gemeinden sind auch Dritte und müssen deshalb nicht gesondert genannt werden
§ 21 Benutzung der Entsorgungsanlagen und RecyclingCenter durch Selbstanlieferer (1) Selbstanlieferer sind berechtigt, die in Abs. 2 und 3 aufgeführten Abfälle, die nicht nach § 5 von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG nach Maßgabe dieser Satzung und der Benutzungsordnung selbst anzuliefern oder durch Beauftragte anliefern zu lassen. Bei Anlieferung von Abfällen zur Verwertung durch Gewerbebetriebe gilt § 11 Abs. 1 Satz 2 entsprechend. (2) Folgende Abfälle werden nach Fraktionen getrennt bei den RecyclingCentern angenommen: 1. Altreifen 2. Unbeschädigte Batterien nach § 6 Abs. 5 3. Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus Privathaushalten, mit Ausnahme von	§ 21 Benutzung der Entsorgungsanlagen und RecyclingCenter durch Selbstanlieferer (1) Selbstanlieferer sind berechtigt, die in Abs. 2 und 3 aufgeführten Abfälle, die nicht nach § 5 von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG nach Maßgabe dieser Satzung und der Benutzungsordnung selbst anzuliefern oder durch Beauftragte anliefern zu lassen. Der Landkreis gibt die Entsorgungsanlagen einschließlich ihrer Einzugsbereiche öffentlich bekannt. Bei Anlieferung von Abfällen zur Verwertung durch Gewerbebetriebe gilt § 11 Abs. 1 Satz 2 entsprechend. (2) Folgende Abfälle werden nach Fraktionen getrennt bei den RecyclingCentern angenommen: 1. Altreifen 2. Unbeschädigte Batterien nach § 6 Abs. 5 3. Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus privaten Haushalten (§ 3 Abs. 5 ElektroG), mit Ausnahme von Fernsehgeräten, Photovoltaikmodulen und Nachtspeicherheizgeräten	Die Bekanntgabe der Entsorgungsanlagen auf der Homepage ist ausreichend. Die Anlage mit der Auflistung der Anlagen kann entfallen. Anpassung an das ElektroG

Fernsehgeräten, Photovoltaikmodulen und Nachtspeicherheizgeräten 4. Glasverpackungen, soweit nicht Flachglas 5. Grünabfälle (Gartenabfälle), maximal 1 Kubikmeter pro Anlieferung und Woche 6. Hartplastik 7. Lampen 8. Papier, Pappe und Kartonagen 9. Schadstoffbelastete Abfälle aus Privathaushaltungen 10. Schrott und Metalle (3) Folgende Abfälle werden nach Fraktionen getrennt bei den Entsorgungsanlagen angenommen: 1. Altholz, soweit es sich nicht um schadstoffbelastetes Altholz handelt (A I - A III) 2. Schadstoffbelastetes Altholz (A IV) 3. Altreifen 4. Asbestabfälle und asbesthaltige Geräte 5. Unbeschädigte Batterien nach § 6 Abs. 5 6. Bauschutt (Inertabfälle) 7. Baustellenabfälle (brennbare, behandelbare Abfälle) 8. Bodenaushub 9. Elektro- und Elektronik-Altgeräte 10. Flachglas 11. Glas, soweit nicht Flachglas 12. Grünabfälle (Gartenabfälle) 13. Hartplastik 14. Lampen 15. Mineralfaserabfälle 16. Papier, Pappe und Kartonagen 17. Restmüll	4. Glasverpackungen, soweit nicht Flachglas 5. Grünabfälle (Gartenabfälle), maximal 1 Kubikmeter pro Anlieferung und Woche 6. Kunststoffabfälle, insbesondere Hartplastik 7. Lampen 8. Papier, Pappe und Kartonagen 9. Schadstoffbelastete Abfälle aus Privathaushaltungen 10. Schrott und Metalle 11. Textilabfälle 12. (3) Folgende Abfälle werden nach Fraktionen getrennt bei den Entsorgungsanlagen angenommen: 1. Altholz, soweit es sich nicht um schadstoffbelastetes Altholz handelt (A I - A III) 2. Schadstoffbelastetes Altholz (A IV) 3. Altreifen 4. Asbestabfälle und asbesthaltige Geräte 5. Unbeschädigte Batterien nach § 6 Abs. 5 6. Bauschutt (Inertabfälle) 7. Baustellenabfälle (brennbare, behandelbare Abfälle) 8. Bodenaushub 9. Elektro- und Elektronik-Altgeräte 10. Flachglas 11. Glas, soweit nicht Flachglas 12. Grünabfälle (Gartenabfälle) 13. Kunststoffabfälle, insbesondere Hartplastik 14. Lampen 15. Mineralfaserabfälle 16. Papier, Pappe und Kartonagen 17. Restmüll 18. Schadstoffbelastete Abfälle aus Privathaushaltungen 19. Sperrmüll	Anpassung an § 20 Abs. 2 KrWG Ergänzung wegen § 20 Abs. 2 KrWG Anpassung an § 20 Abs. 2 KrWG
--	---	---

18.Schadstoffbelastete Privathaushaltungen 19.Sperrmüll 20.Schrott und Metalle 21.Straßenaufbruch 22.Wurzelstöcke	Abfälle aus	20.Schrott und Metalle 21.Straßenaufbruch 22.Wurzelstöcke Absätze 4 bis 8 sind unverändert.	
§ 22 Befreiungen (1) Der Landkreis kann im Einzelfall (2) Die Befreiung darf nur auf Zeit oder auf		§ 22 Befreiungen (1) Der Landkreis kann im Einzelfall (2) Die Befreiung darf nur auf Zeit oder auf (3) Bei gewerblichen Siedlungsabfällen (§ 6 Abs. 12), die gemäß § 17 Abs. 1 KrWG zu überlassen sind, kann der Landkreis auf Antrag des Berechtigten oder Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2 im Einzelfall regeln, dass diese an den Entsorgungsanlagen des Landkreises oder an vom Landkreis genutzten Entsorgungsanlagen überlassen werden, soweit die besonderen Verhältnisse beim Berechtigten oder Verpflichteten einer Nutzung der öffentlichen Abfallabfuhr entgegenstehen, insbesondere wenn die Abfälle nicht im Rahmen der öffentlichen Abfallabfuhr eingesammelt und befördert werden können. In diesem Fall entfällt die Behälternutzungspflicht nach § 14 Abs. 6, wenn der Berechtigte oder Verpflichtete darlegt, dass alle Abfälle, die gemäß § 17 Abs. 1 KrWG zu überlassen sind, gemäß Satz 1 überlassen werden.	
§ 25 Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die der Landkreis einsammelt		§ 25 Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die der Landkreis einsammelt	

(1) Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen werden als Behältergebühr pro Haushalt erhoben. (2) Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt. Als Haushalt gelten auch die einzelnen Mitglieder von Wohngemeinschaften und Untermieter sowie Wohnheimbewohner, wenn sie allein wirtschaften. Die Behältergebühren betragen jährlich: ... In den Gebühren sind die 14-tägliche Abfuhr der Biotonne und die vierwöchentliche Abfuhr der Papiertonne sowie die Gestellung der Behälter als Leistung enthalten. Für Behälteränderungen während des Jahres gilt § 29 entsprechend. Für Volleigenkompostierung wird eine Ermäßigung gewährt. Näheres hierzu ist in § 27 geregelt. Bei einem erhöhten Restmüllanfall z. B. durch Kleinkinder oder pflegebedürftige Personen kann eine ermäßigte Gebühr für eine "Zusatztonne" beantragt werden. Die Gebühren für Gestellung und Abfuhr betragen jährlich je Abfallbehälter ...	(1) Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen werden als Behältergebühr erhoben. (2) Die Behältergebühren betragen jährlich: ... In den Gebühren sind die 14-tägliche Abfuhr der Biotonne, die vierwöchentliche Abfuhr der Papiertonne, die Gestellung der Behälter, die Abfuhr von Sperrmüll, Möbelholz und Gartenabfällen nach § 16 sowie die Benutzung der Entsorgungsanlagen und Recyclingcenter als Leistung enthalten. Für Behälteränderungen während des Jahres gilt § 29 entsprechend. Für Volleigenkompostierung wird eine Ermäßigung gemäß § 27 gewährt. Bei einem erhöhten Restmüllanfall z. B. durch Kleinkinder oder pflegebedürftige Personen kann eine ermäßigte Gebühr für eine "Zusatztonne" beantragt werden. Die Gebühren für Gestellung und Abfuhr betragen jährlich je Abfallbehälter ...	Die Definition wurde in die Begriffsbestimmungen in § 7 Abs. 9 verschoben. Auflistung der Leistungen, die mit der Gebühr abgegolten sind. Redaktionelle Anpassung
--	---	--

(3) Die Gebühr für die Benutzung der vom Landkreis zugelassenen Abfallsäcke (§ 14 Abs. 10) beträgt je Sack mit 50 l Füllraum 6,96 EUR. (4) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen, werden als Behältergebühr erhoben. Die Behältergebühr bemisst sich nach der Zahl und der Größe der Abfallgefäße. Die Behältergebühren betragen jährlich: ... Gewerbebetriebe können zusätzlich eine Biotonne beantragen. Die Benutzungsgebühren betragen für Gestellung und Abfuhr jährlich ... (5) Für Sonderleerungen nach § 15 Abs. 5 betragen die Gebühren je Leerung und geleertem Behälter	(2a) In Fällen der Befreiung von der Behälterpflicht nach § 14 Abs. 5 Buchstabe d) und in Fällen, in denen eine Abfuhr mit Abfallsäcken angeordnet ist, hat der Berechtigte und Verpflichtete nach § 4 Abs. 1 oder Abs. 2 die Jahresgebühr für einen Behälter mit dem Volumen zu entrichten, der durch die Ersatzsäcke ersetzt wird. Die Behältergröße ist im Befreiungsantrag oder der Anordnung festzulegen. Der Berechtigte und Verpflichtete erhält mit dem Gebührenbescheid Ersatzsäcke für Hausmüll und hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 4 entsprechend dem Volumen der ersetzten Abfallbehälter bei vierwöchentlicher Leerung (bei Ersatz eines 35 l-Behälters: 9 Mehrbedarfssäcke; eines 60 l-Behälters 16 Mehrbedarfssäcke; eines 80 l-Behälters 21 Mehrbedarfssäcke; eines 120 l-Behälters 32 Mehrbedarfssäcke; eines 240 l-Behälters 64 Mehrbedarfssäcke). Mehrbedarfssäcke, die die Berechtigten und Verpflichteten im jeweiligen Kalenderjahr nicht für die Abfuhr von Abfällen nutzen, können nicht zurückgegeben werden. Für zusätzliche Säcke ist die Gebühr nach Absatz 2 zu entrichten (3) Die Gebühr für die Benutzung der vom Landkreis zugelassenen Abfallsäcke (§ 14 Abs. 10) beträgt je Sack mit 50 l Füllraum 6,96 EUR. (4) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen, werden als Behältergebühr erhoben. Die Behältergebühr bemisst sich nach der Zahl und der Größe der Abfallgefäße. Die Behältergebühren betragen jährlich: ... Gewerbebetriebe können zusätzlich eine Biotonne beantragen. Die Benutzungsgebühren betragen für Gestellung und Abfuhr jährlich ... (5) Für Sonderleerungen nach § 15 Abs. 5 betragen die Gebühren je Leerung und geleertem Behälter	Neuregelung für den Fall der Nutzung von Ersatzsäcken bei Außenbereichsgrundstücken oder auf Anordnung des Landkreises; Folgeänderung zu § 14 Abs.5 Buchstabe d.
---	--	---

bei einem Zusatzbehältervolumen von bis zuEUR <table><tr><td>120 Litern</td><td>20,00</td></tr><tr><td>240 Litern</td><td>25,00</td></tr><tr><td>über 240 Litern</td><td>75,00</td></tr></table> (6) Einmal kalenderjährlich ist der Umtausch eines Abfallbehälters oder die Änderung des Leerungsrhythmus gebührenfrei. Für jeden weiteren Umtausch oder jede weitere Änderung innerhalb des Kalenderjahrs wird eine Gebühr von 25 EUR erhoben. Dies gilt nicht bei An- oder Abmeldung des Haushalts oder bei Beantragung bzw. Rückgabe einer Windeltonne. (7) In besonders gelagerten Einzelfällen kann der Landrat Abweichungen von den Benutzungsgebühren des § 25 festsetzen.	120 Litern	20,00	240 Litern	25,00	über 240 Litern	75,00	bei einem Zusatzbehältervolumen von bis zuEUR <table><tr><td>35 Litern</td><td>50,00</td></tr><tr><td>80 Litern</td><td>52,00</td></tr><tr><td>120 Litern</td><td>56,00</td></tr><tr><td>240 Litern</td><td>63,00</td></tr><tr><td>660 Litern</td><td>89,00</td></tr><tr><td>über 660 Litern</td><td>117,00</td></tr></table> (6) Einmal kalenderjährlich ist der Umtausch eines Abfallbehälters oder die Änderung des Leerungsrhythmus gebührenfrei. Für jeden weiteren Umtausch oder jede weitere Änderung innerhalb des Kalenderjahrs wird eine Gebühr von 40 EUR erhoben. Dies gilt nicht bei An- oder Abmeldung des Haushalts oder bei Beantragung bzw. Rückgabe einer Windeltonne.	35 Litern	50,00	80 Litern	52,00	120 Litern	56,00	240 Litern	63,00	660 Litern	89,00	über 660 Litern	117,00	Neukalkulation erforderlich
120 Litern	20,00																			
240 Litern	25,00																			
über 240 Litern	75,00																			
35 Litern	50,00																			
80 Litern	52,00																			
120 Litern	56,00																			
240 Litern	63,00																			
660 Litern	89,00																			
über 660 Litern	117,00																			
§ 26 Gebühren bei der Selbstanlieferung von Abfällen (1) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen werden die Gebühren nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle bemessen. Sie betragen ...	§ 26 Gebühren bei der Selbstanlieferung von Abfällen (1) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen werden die Gebühren nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle bemessen. Sie betragen ...	Abweichungen von den Gebührenregelungen abgabenrechtlich zulässig sind nicht																		

(2) Für die Anlieferung von Kleinmengen aus Haushaltungen bis 0,5 m³ und max. 100 kg wird eine Gebühr von 19,00 EUR erhoben. Für Kleinstmengen bis 0,1 m³ beträgt die Gebühr 8,00 EUR. (3) Die Anlieferung von Grünabfällen aus und durch Privathaushaltungen ist bis zu einem Kubikmeter je Kalenderwoche und Anlieferung gebührenfrei (Freigrenze). (4) Einmal jährlich können je gebührenpflichtigen Privathaushalt bis zu 3 m³ überlassungspflichtiger und in diesem Haushalt entstandener Sperrmüll und Möbelholz gebührenfrei angeliefert werden. Die gebührenfreie Anlieferung ist nur gegen Vorlage eines vom Landkreis Freudenstadt ausgestellten Sperrmüllgutscheins möglich, der für das laufende Kalenderjahr Gültigkeit hat. Auf Verlangen ist nachzuweisen, dass der angelieferte Sperrmüll aus dem jeweiligen Haushalt stammt und überlassungspflichtig ist. (5) Für die Berechnung der Gebühr.... (6) Können die angelieferten überlassungspflichtigen Abfälle.... (7) Altreifen dürfen nicht zusammen mit übrigen Abfällen angeliefert werden. Es werden folgende Gebühren erhoben: <table><tr><td>bei der Anlieferung von</td><td>EUR</td></tr><tr><td>Pkw- u. Motorradreifen</td><td>ohne Felge 2,30</td></tr><tr><td></td><td>mit Felge 3,50</td></tr></table>	bei der Anlieferung von	EUR	Pkw- u. Motorradreifen	ohne Felge 2,30		mit Felge 3,50	(2) Für die Anlieferung von Kleinmengen aus Haushaltungen bis 0,5 m³ und max. 100 kg wird eine Gebühr von 19,00 EUR erhoben. Für Kleinstmengen bis 0,1 m³ beträgt die Gebühr 8,00 EUR. (3) Die Anlieferung von Grünabfällen aus und durch Privathaushaltungen ist bis zu einem Kubikmeter je Kalenderwoche und Anlieferung gebührenfrei (Freigrenze). (4) Einmal jährlich können je Abfallbehälter nach § 14 Abs. 3 Nr.3 bis zu 3 m³ überlassungspflichtiger und in diesem Haushalt entstandener Sperrmüll und Möbelholz gebührenfrei angeliefert werden. Die gebührenfreie Anlieferung ist nur gegen Vorlage eines vom Landkreis Freudenstadt ausgestellten Sperrmüllgutscheins möglich, der für das laufende Kalenderjahr Gültigkeit hat. Auf Verlangen ist nachzuweisen, dass der angelieferte Sperrmüll überlassungspflichtig ist und aus dem Haushalt oder der Behältergemeinschaft stammt, dem bzw. der der Abfallbehälter zuzuordnen ist. (5) Für die Berechnung der Gebühr.... (6) Können die angelieferten überlassungspflichtigen Abfälle..... (7) Altreifen dürfen nicht zusammen mit übrigen Abfällen angeliefert werden. Es werden folgende Gebühren erhoben: <table><tr><td>bei der Anlieferung von</td><td>EUR</td></tr><tr><td>Pkw- u. Motorradreifen</td><td>ohne Felge 2,30</td></tr><tr><td></td><td>mit Felge 3,50</td></tr></table>	bei der Anlieferung von	EUR	Pkw- u. Motorradreifen	ohne Felge 2,30		mit Felge 3,50	Redaktionelle Anpassung
bei der Anlieferung von	EUR													
Pkw- u. Motorradreifen	ohne Felge 2,30													
	mit Felge 3,50													
bei der Anlieferung von	EUR													
Pkw- u. Motorradreifen	ohne Felge 2,30													
	mit Felge 3,50													

Lkw- u. Traktorreifen mit Felge 3,50 ohne Felge 18,00 mit Felge 36,00 (8) Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand erfordert, weil z.B. eine Zwischenlagerung oder Wiederbeladung erforderlich ist, werden zu den genannten Gebühren Zuschläge in Höhe der Mehrkosten berechnet. Diese Zuschläge betragen für zusätzlichen Personaleinsatz je 47,00 EUR angefangene Arbeitsstunde und die tatsächlichen Kosten für zusätzlichen Maschineneinsatz. (9) In besonders gelagerten Einzelfällen kann der Landrat Abweichungen von den Benutzungsgebühren des § 26 festsetzen.	Lkw- u. Traktorreifen ohne Felge 18,00 mit Felge 36,00 (8) Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand erfordert, weil z.B. eine Zwischenlagerung oder Wiederbeladung erforderlich ist, werden zu den genannten Gebühren Zuschläge in Höhe der Mehrkosten berechnet. Diese Zuschläge betragen für zusätzlichen Personaleinsatz je 47,00 EUR angefangene Arbeitsstunde und die tatsächlichen Kosten für zusätzlichen Maschineneinsatz.	Abweichungen von den Gebührenregelungen abgabenrechtlich sind nicht zulässig.
§ 27 Gebührenermäßigung für Volleigenkompostierer (1) Volleigenkompostierer sind Haushalte, die alle anfallenden kompostierbaren Stoffe (§ 6 Abs. 8) nachweislich selbst einer ordnungsgemäßen Kompostierung zuführen. (2) Die Ermäßigung pro Haushalt beträgt 22,44 EUR auf die Behältergebühr nach § 25 Abs. 2.	§ 27 Gebührenermäßigung für Volleigenkompostierer (1) Volleigenkompostierer sind Haushalte, die zu einer Verwertung aller Bioabfälle (§ 6 Abs. 8) auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücke in der Lage sind und diese Verwertung beabsichtigen. (2) Die Ermäßigung pro Haushalt oder pro Behältergemeinschaft beträgt 22,44 EUR auf die Behältergebühr nach § 25 Abs. 2.	Redaktionelle Anpassung an § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG.

(3) Die Ermäßigung kann nur zum Beginn des folgenden Kalenderjahres gewährt werden Die Anträge sind bei den Bürgermeisterämtern und beim Landratsamt erhältlich. Der Antrag muss bis zum 31.10. des laufenden Kalenderjahres vorliegen. Die Ermäßigung wird nur dann gewährt, wenn die Gemeinde oder der Landkreis die Möglichkeit haben, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Ermäßigung jederzeit zu prüfen. Die Ermäßigung kann jederzeit widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen dafür nicht mehr gegeben sind, mit der Folge, dass ab dem nächsten Kalendervierteljahr der volle Grundbetrag erhoben wird. (4) (5) Mehrere Haushalte können für ein Grundstück nur gemeinsam eine Ermäßigung als Volleigenkompostierer beantragen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird die Ermäßigung auf den Behälterbetrag je Haushalt gewährt. Im Übrigen gelten die Regelungen des Abs. 3 entsprechend.	(3) Die Ermäßigung kann bei der erstmaligen Anmeldung nach § 10 Abs. 2 Satz 1 für den Beginn des Benutzungsverhältnisses und im Übrigen nur zum Beginn des folgenden Kalenderjahres gewährt werden. Sie muss schriftlich beim Landkreis beantragt werden. Bei bestehenden Benutzungsverhältnissen muss der Antrag bis zum 31.10. des laufenden Kalenderjahres für eine Ermäßigung ab dem folgenden Kalenderjahr vorliegen. Die Ermäßigung wird nur dann gewährt, wenn der Landkreis die Möglichkeit hat, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Ermäßigung jederzeit zu prüfen. Die Ermäßigung kann jederzeit widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen dafür nicht mehr gegeben sind, mit der Folge, dass ab dem nächsten Kalendervierteljahr der volle Grundbetrag erhoben wird. (4) Behältergemeinschaften gemäß § 14 Abs. 5 Buchstabe b können die Ermäßigung nur beantragen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 bei allen Haushalten vorliegen, die an der Behältergemeinschaft beteiligt sind. Im Übrigen gelten die Regelungen des Absatzes 3 entsprechend.	Anpassung an die Regelungen zur Behältergemeinschaft und an die haushaltsbezogene Nutzung der Biotonne.
§ 29 Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses, Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld	§ 29 Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses, Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld	Detaillierte Regelung des Beginns und des Endes des

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt nach der Anmeldung oder Anzeige des Berechtigten oder Verpflichteten nach § 10 Abs. 2 oder 3 mit der erstmaligen Übergabe oder Übersendung der Gebührenmarke(n), soweit sich nicht durch eine erstmalige tatsächliche Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung ein früherer Zeitpunkt ergibt. Das Benutzungsverhältnis endet mit der schriftlichen Abmeldung und der Rückgabe der gültigen Gebührenmarke.	(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt nach der Anmeldung oder Anzeige des Berechtigten oder Verpflichteten nach § 10 Abs. 2 oder 3 a) mit der erstmaligen Bereitstellung des angeforderten Behälters und der Übergabe oder Übersendung der Gebührenmarke(n) oder mit der Ausgabe von Ersatzsäcken nach § 12 Abs.1 Nr.4, die bis zur Bereitstellung des angeforderten Behälters zu nutzen sind, b) im Falle einer Behältergemeinschaft nach § 14 Abs. 5 Buchstabe b oder Buchstabe c einen Monat nach Eingang des Mitbenutzungsantrags, jedoch nicht bevor der mitbenutzte Behälter nach Buchstabe a oder Ersatzabfallsäcke zur Verfügung gestellt wurden oder c) mit der Befreiung oder der Anordnung der Nutzung von Mehrbedarfssäcken nach § 14 Abs. 5 Buchst. d. soweit sich nicht durch eine erstmalige tatsächliche Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung ein früherer Zeitpunkt ergibt. Das Benutzungsverhältnis endet mit dem Ende des Monats, a) in dem der Berechtigte oder Verpflichtete nach § 4 Abs. 1 oder 2 alle Behälter nach § 14 Abs. 1 schriftlich abgemeldet und die Behälter oder bei saisonaler Nutzung der Behälter die Gebührenmarken zurückgegeben hat, b) im Falle einer Behältergemeinschaft, wenn der zur Zahlung Verpflichtete im Sinn von § 14 Abs. 5 Buchst. b die Beendigung der Behältergemeinschaft mitteilt und c) im Falle einer Befreiung oder Anordnung der Nutzung von Mehrbedarfssäcken nach § 14 Abs. 5 Buchst. d mit der schriftlichen Abmeldung.	Benutzungsverhältnisses unter Berücksichtigung der Behältergemeinschaft und der Nutzung von Ersatzsäcken.
--	--	--

(2) Die Behältergebühren für das nach § 14 Abs. 5 vorzuhaltende Mindestbehältervolumen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Bei diesen Gebühren entsteht die Gebührenschuld jeweils am 1. Januar. Beginnt das Benutzungsverhältnis im Laufe des Jahres, so entsteht die Gebührenschuld mit dem ersten Tag des auf den Beginn des Benutzungsverhältnisses folgenden Kalendermonats. In diesen Fällen wird für jeden vollen Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr erhoben. Die Gebührenschuld wird nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Der Gebührenschuldner erhält für 35 l- bis 240 l-Abfallbehälter eine Gebührenmarke, die zur Kennzeichnung des Restabfallbehälters auf diesen zu kleben ist.	(2) Die Behältergebühren nach § 25 Abs. 2 und 4 werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Bei diesen Gebühren entsteht die Gebührenschuld jeweils am 1. Januar. Beginnt das Benutzungsverhältnis im Laufe des Jahres, so entsteht die Gebührenschuld mit dem ersten Tag des auf den Beginn des Benutzungsverhältnisses folgenden Kalendermonats. In diesen Fällen wird für jeden vollen Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr erhoben. Die anteiligen Gebühren werden nach kaufmännischen Regeln auf volle Centbeträge gerundet. Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Der Gebührenschuldner erhält für 35 l- bis 240 l-Abfallbehälter eine Jahres-Gebührenmarke, die zur Kennzeichnung des Restabfallbehälters auf diesen zu kleben ist.	Bezugnahme auf die Gebührenregelungen, um Rechtssicherheit zu schaffen; Zusammenfassung der Absätze 2 und 3
(3) Die Behältergebühren nach § 25 Abs. 4 werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie entstehen beim Anmelden der Behälter. Werden zusätzliche Behälter im Laufe des Jahres angemeldet, wird für jeden vollen Monat 1/12 der Gebühr nach § 25 Abs. 4 erhoben. Für 35 l- bis 240 l-Abfallbehälter für Gewerbeabfälle werden Gebührenmarken ausgegeben.		Der bisherige Absatz 3 geht in Absatz 2 auf.
(4) Die Gebühren für die Benutzung von Abfallsäcken entstehen bei deren Erwerb und sind sofort zur Zahlung fällig.		
(5) Bei sonstigen Gebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung. Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.	(3) Die Gebühren für Abfallsäcke (Mehrbedarfssäcke) nach §12 Abs.1 Nr. 4 entstehen bei deren Erwerb und sind sofort zur Zahlung fällig. (4) Bei sonstigen Gebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung. Die Gebühren werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.	Anpassung an den Begriff Mehrbedarfssack. Klartstellung, dass die Gebühren nicht mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig sind.

§ 30 Änderungen in der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung (1) Treten im Laufe des Jahres Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen ein,.... (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ende des Benutzungsverhältnisses. (3) Zu viel entrichtete Gebühren werden erstattet.	§ 30 Änderungen in der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung (1) Treten im Laufe des Jahres Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen ein,..... (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ende des Benutzungsverhältnisses. (3) Zu viel entrichtete Gebühren werden erstattet. Ist der Erstattungsbetrag niedriger als 5, 00 €, wird von der Erstattung abgesehen, es sei denn, sie wird beantragt.	Ergänzung der Kleinbetragsregelung, die nach dem Kommunalabgabengesetz zulässig ist.
§ 31 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 LAbfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. als Verpflichteter oder als Anlieferer entgegen § 8 Abs. 2 nicht gewährleistet, dass die nach § 5 Abs. 1 oder 2 oder nach § 10 Abs. 4 ausgeschlossenen Stoffe nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden, 2. den Auskunfts- und Nachweispflichten nach § 8 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder dem Beauftragten des Landkreises entgegen § 8 Abs. 3 den Zutritt oder entgegen § 8 Abs. 4 die Kontrolle verwehrt,	§ 31 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 LKreiWiG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. als Verpflichteter oder als Anlieferer entgegen § 8 Abs. 2 nicht gewährleistet, dass die nach § 5 Abs. 1 oder 2 oder nach § 10 Abs. 4 ausgeschlossenen Stoffe nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden, 2. den Auskunfts- und Nachweispflichten nach § 8 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder dem Beauftragten des Landkreises entgegen § 8 Abs. 3 den Zutritt oder entgegen § 8 Abs. 4 die Kontrolle verwehrt,	

3. entgegen §§ 11, 13 oder 17 Satz 2 getrennt bereitzustellende oder getrennt zu Sammelbehältern/stationären Sammelstellen zu bringende Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder anliefert, 4. entgegen § 12 Abfälle anders als dort vorgeschrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht nach § 326 StGB strafbar ist, 5. als Verpflichteter entgegen § 14 Abs. 1, 2, 3, 4, 5, 6 oder 7 Abfallbehälter nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zahl oder Größe beschafft, unterhält oder vorhält, 6. entgegen § 14 Abs. 3 die Gebührenmarke nicht am Abfallbehälter anbringt, 7. als Verpflichteter entgegen § 15, auch in Verbindung mit § 16, Abfallbehälter oder sperrige Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt, 8. entgegen § 19 Abs. 1 den bereitgestellten Abfall durchwühlt oder entfernt. 9. entgegen § 2 Abs. 1 und 2 Satz 2 und § 20 Abs. 1 Abfälle, die außerhalb des Landkreises angefallen sind, auf einer Entsorgungsanlage des Landkreises ohne dessen ausdrücklicher Zustimmung anliefert oder ablagert, oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst,	3. entgegen §§ 11, 13 oder 17 Satz 2 getrennt bereitzustellende oder getrennt zu Sammelbehältern/stationären Sammelstellen zu bringende Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder anliefert, 4. entgegen § 12 Abfälle anders als dort vorgeschrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht nach § 326 StGB strafbar ist, 5. als Verpflichteter entgegen § 14 Abfallbehälter nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zahl oder Größe beschafft, unterhält oder vorhält, 6. entgegen § 14 Abs. 3 die Gebührenmarke nicht am Abfallbehälter anbringt, 7. als Verpflichteter entgegen § 15, auch in Verbindung mit § 16, Abfallbehälter oder sperrige Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt, 8. entgegen § 19 Abs. 1 den bereitgestellten Abfall durchwühlt oder entfernt. 9. entgegen § 2 Abs. 1 und 2 Satz 2 und § 20 Abs. 1 Abfälle, die außerhalb des Landkreises angefallen sind, auf einer Entsorgungsanlage des Landkreises ohne dessen ausdrücklicher Zustimmung anliefert oder ablagert, oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst,	Redaktionelle Änderung
---	--	-------------------------------

10. als Verpflichteter oder Beauftragter entgegen § 21 Abfälle anliefert. Die Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gem. § 28 Abs. 2 LAbfG mit einer Geldbuße geahndet werden. (2) Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Auskunftspflichten nach § 8 Abs. 1 nicht nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung). (3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB sowie § 61 Abs. 1 und 2 KrW-/AbfG, bleiben unberührt.	10. als Verpflichteter oder Beauftragter entgegen § 21 Abfälle anliefert. Die Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gem. § 28 Abs. 2 LKreiWiG mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden. (2) Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Auskunftspflichten nach § 8 Abs. 1 nicht nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung). (3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB sowie § 69 Abs. 1 und 2 KrWG, bleiben unberührt.	Anpassung an LKreiWiG Anpassung an KrWG
	Die Anlage mit der Auflistung der Entsorgungsanlagen entfällt.	In § 21 Abs. 1 ist geregelt, dass der Landkreis sie bekannt gibt. Dies erhöht die Flexibilität, weil Änderungen der Standorte der Entsorgungsanlagen keine Satzungsänderung erfordern